

937/AB XXII. GP

Eingelangt am 18.12.2003

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Anfragebeantwortung

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 982/J-NR/2003 betreffend Urheberrecht, die die Abgeordneten Dieter Brosz, Kolleginnen und Kollegen am 23. Oktober 2003 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet :

Einleitend weise ich darauf hin, dass die Vollziehung des Urheberrechts und damit die Umsetzung der EU-Richtlinie nicht in die Zuständigkeit des Bildungsministeriums fällt, sondern beim Bundesministerium für Justiz angesiedelt ist. Weiters unterliegt das Urheberrecht der Rechtssprechung der Zivilgerichte. Die Fragebeantwortung kann daher nur die Sichtweise des Bildungsministeriums darstellen.

§ 42 des UrhG regelt die Vervielfältigung zum eigenen Schulgebrauch, dessen Abs. 3 die Vervielfältigung zum eigenen Schulgebrauch. Demzufolge dürfen Schulen und Universitäten für Zwecke des Unterrichts und der Lehre in dem dadurch gerechtfertigten Umfang Vervielfältigungsstücke in der für eine bestimmte Schulklasse bzw. für eine bestimmte Lehrveranstaltung erforderlichen Zahl herstellen. Davon ausgenommen sind jedoch Werke, die ihrer Beschaffenheit und Bezeichnung nach für den Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmt sind. Dies um die Arbeit von Verlagen, die speziell für den Schulbereich produzieren, zu schützen.

Ad 1. und 2.:

§ 42 Abs. 8 des UrhG i.d.F. BGBI. I Nr. 32/2003, führt nach Auffassung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur kein grundsätzliches Kopierverbot ein, bindet jedoch das Vervielfältigen der in dieser Bestimmung ausdrücklich genannten Medien an die Einwilligung des Berechtigten. Es sind dies ganze Bücher, ganze Zeitschriften und Musiknoten.

Fehlt die Zustimmung der Berechtigten (etwa Buch-, Zeitschriften- und Musikverlage) ist das Herstellen von Vervielfältigungen prinzipiell (unabhängig ob Einzelperson oder Schulkasse) rechtwidrig. Dies gilt auch dann, wenn die Vervielfältigung zum Zweck des schulischen Unterrichts oder des universitären Lehrbetriebes erfolgt. Von den Musiknoten abgesehen gilt diese Regelung noch für das Vervielfältigen ganzer Bücher, ganzer Zeitschriften oder von Bauplänen im Sinn von § 42 Abs. 8 Z 2 leg.cit.

Ad 3.:

Werden Bücher oder Zeitschriften nur auszugsweise im schulischen Unterricht oder im Lehrbetrieb verwendet, dürfen auch ohne Zustimmung des Berechtigten so viele Kopien hergestellt werden, wie man für die Klasse bzw. für die Lehrveranstaltung benötigt (siehe obige Ausführung zu § 42 UrhG) zu. Während demnach das Kopieren von Teilen eines noch geschützten Werkes der Literatur, der Schutz unterliegt einer Verjährung, oder eines Aufsatzes aus einer Fachzeitschrift zulässig ist, gilt das nicht für Musiknoten. Hier wäre nur das Erstellen von Abschriften zulässig, ein Kopieren nur dann, wenn das Musikwerk noch nicht veröffentlicht wurde oder bereits vergriffen ist.

Ad 4.:

Leistungsfeststellungen und Schulveranstaltungen erfolgen im Rahmen des Unterrichts und somit in Vollziehung eines gesetzlichen Auftrages. Lehrerinnen und Lehrer können daher nach der Rechtsauffassung der Experten des Bildungsministeriums durch die Vertreter der Urheber grundsätzlich nicht geklagt werden. Im Schularbeitenbeispiel ist ein Kopieren zulässig, wie in der Antwort zu den vorherigen Fragen dargelegt.